

# Hygienekonzept des TSV Heiningen 1892 e. V.

Stand: 23.02.2022

## 1. Allgemeine Regelungen

### 1.1 Geltungsbereich

Das hiermit vorgelegte und von der Vorstandschaft des TSV Heiningen verabschiedete Hygienekonzept bezieht sich ausschließlich auf den Übungs- und Trainingsbetrieb innerhalb des Vereins, zu dem auch die Kursangebote des TSV gehören. Die Abteilungen des TSV, die am Wettkampf-, Runden- oder Spielbetrieb teilnehmen, erstellen dafür auf der Grundlage der geltenden Corona-Verordnungen jeweils für sich gesonderte Hygienekonzepte. Solche gesonderten Hygienekonzepte sind auch für die Durchführung von sonstigen Veranstaltungen erforderlich.

### 1.2 Gruppengröße

Die Höchstzahl der Mitglieder einer Sportgruppe bemisst sich nach den jeweils geltenden Corona-Bestimmungen, sofern dort entsprechende Regelungen getroffen werden. Eine Durchmischung einzelner Sportgruppen ist grundsätzlich zu vermeiden. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die Gruppen nicht beim Betreten und Verlassen der Sportanlagen begegnen.

### 1.3 Zutritts- / Teilnahmeerlaubnis und Nachweispflicht

Die Zutritts- / Teilnahmeerlaubnis zu Sportstätten, die Teilnahmeerlaubnis an Sportangeboten sowie die Ausgestaltung der Nachweispflicht über eine zeitnah erfolgte Testung auf eine Coronakrankung mit negativem Ergebnis ergeben sich aus der jeweils aktuell geltenden Corona Verordnung der baden-württembergischen Landesregierung (CoronaVO) sowie – sofern vorhanden – aus der aktuell gültigen Corona Verordnung Sport (CoronaVo Sport). Dabei unterscheidet die augenblicklich gültige CoronaVO in der ab 23. Februar 2022 gültigen Version drei Stufen, bei denen jeweils unterschiedliche Bestimmungen eingehalten werden müssen.

#### 1.3.1 Test-, Genesenen- oder Impfnachweis

- Wer für die Teilnahme am Sport- und Übungsbetrieb zur Vorlage eines Test-, Genesenen- oder Impfnachweises verpflichtet ist, ergibt sich aus den aktuell gültigen Corona Verordnungen des Landes Baden-Württemberg.
- Wenn ein Test-, Genesenen- oder Impfnachweis erforderlich ist, besteht die Verpflichtung einer Kontrolle durch die vom Verein damit beauftragten Personen, wobei die Angaben mit einem amtlichen Ausweisdokument abgeglichen werden müssen, sofern die Person nicht persönlich bekannt ist. Genesenen- und Impfnachweise müssen dabei elektronisch, etwa mit der CovPass-Check-App, geprüft werden.
- Vorzulegende Antigen-Schnelltests dürfen maximal 24 Stunden. Ein Schnelltest kann auch unmittelbar vor Ort unter Aufsicht einer volljährigen Person erfolgen. Ein vorzulegender PCR-Test darf maximal 48 Stunden alt sein. Dabei ist für die Gültigkeitsdauer der Abnahmezeitpunkt der Probe des PCR-Testnachweises ausschlaggebend – nicht der Zeitpunkt der Ausstellung des Testergebnisses.
- Für die Sportausübung beim Trainings- und Übungsbetrieb sowie bei Wettkampfveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen gelten insbesondere

- § 28b IfSG
- § 14 Abs. 1 CoronaVO
- § 18 CoronaVO
- § 5 CoronaVO Sport

### 1.3.2 Die Basisstufe

#### Siehe auch 1.3.1

Für Arbeitgeber, Beschäftigte und Selbständige: 3G. Ansonsten gelten keine Zutrittsbeschränkungen.

### 1.3.3 Die Warnstufe

#### Siehe auch 1.3.1

Für den Zutritt gilt die 3G-Regelung. Allerdings gelten folgende erleichterte Zutritts- und Nachweisregelungen:

- Unter 6-jährige und Kinder, die noch nicht zur Schule gehen, sowie Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren: ohne Nachweispflicht.
- Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren: ohne Nachweispflicht; in den Ferien Ausnahme bei Sportausübung in geschlossenen Räumen: 3G.

### 1.3.4 Die Alarmstufe

#### Siehe auch 1.3.1

Für den Zutritt gilt die 2G-Regelung (auch für ehrenamtlich Tätige wie Trainerinnen und Trainer). Allerdings gelten folgende erleichterte Zutritts- und Nachweisregelungen:

- Unter 6-jährige und Kinder, die noch nicht zur Schule gehen, sowie Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren: ohne Nachweispflicht.
- Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren: ohne Nachweispflicht; in den Ferien Ausnahme bei Sportausübung in geschlossenen Räumen: 3G.
- Für Arbeitgeber, Beschäftigte und Selbstständige: 3G.
- Profi- und Spitzensport, ärztlich verordneter Reha-Sport und Sport zu dienstlichen Zwecken: 3G.

## 1.4 Maskenpflicht und Abstandswahrung

Beim Hallensport gilt während des Betretens und Verlassens des Gebäudes sowie auf den Wegen innerhalb des Gebäudes und abseits des Sportbetriebs die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske entsprechend den Anforderungen des § 3 Absatz 1 CoronaVO. In der Warn- oder Alarmstufe müssen Personen ab der Vollendung des 18. Lebensjahrs dort eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen. Im Freien ist das Tragen einer Maske nur dann erforderlich, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht.

Von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie solche Personen befreit, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat. Eine Verpflichtung besteht auch dann nicht, sofern das Tragen einer Maske aus gewichtigen und unabwiesbaren Gründen im Einzelfall unzumutbar oder nicht möglich ist oder ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere

Personen gegeben ist.

Wo es die Einhaltung der Abstands- und Maskenpflicht erfordert, erfolgt das Betreten und Verlassen der Sportanlagen getrennt nach Gruppen unter der Aufsicht und Kontrolle der Übungsleiter\*innen der Sportgruppen.

Dazu versammeln sich die Trainingsteilnehmer\*innen einer Sportgruppe unter Einhaltung des geforderten Mindestabstands von 1,5 Meter zueinander vor der Sportanlage und warten darauf, von ihren Übungsleiter\*innen eingelassen zu werden. Der Einlass kann zur Sicherstellung der Einhaltung des Abstandsgebots und der Maskenpflicht auch unter der Leitung beauftragter Personen geschehen.

Das Verlassen der Sportanlagen erfolgt dann ebenfalls wieder geordnet, also getrennt nach Gruppen sowie unter Einhaltung des Mindestabstands zwischen den Teilnehmer\*innen.

Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten oder zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.

## **1.5 Nutzung von Sanitär- und Nebenräumen**

Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist grundsätzlich zulässig, wenn die Sportausübung in geschlossenen Räumen erlaubt ist. Davon unberührt bleiben Sonderregelungen für Übungs- und Sportangebote in unserer TSV-Halle und dem daran angegliederten Gymnastikraum.

Nicht-immunisierte Personen im Sinne von § 5 CoronaVO, die an Sport-, Übungs- und Trainingsangeboten im Freien teilnehmen, dürfen die Toiletten einer Sportanlage auch ohne Testnachweis benutzen, nicht jedoch Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräume.

## **1.6 Hygiene beim Übungsbetrieb**

Es wird empfohlen, vor Beginn und nach Ende der Übungsstunde sowie nach jedem Toilettengang die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Bei Kindern sollte in jedem Fall das Händewaschen gegenüber dem Einsatz von Desinfektionsmitteln vorgezogen werden.

Bei Übungseinheiten, in denen Übungen auf Gymnastikmatten durchgeführt werden, sind alle Trainingsteilnehmer\*innen dazu verpflichtet, ein großes Hand- oder Badetuch mitzubringen, das sie als Mattenaufgabe verwenden. Wer über eine eigene Gymnastikmatte verfügt, wird darum gebeten, sie mitzubringen und zu nutzen. In Absprache mit den Übungsleiter\*innen können zudem auch eigene Kleingeräte, Bälle oder Alltagsgegenstände als Trainingsmaterialien mitgebracht werden.

Von besonderer Wichtigkeit ist zudem, dass alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung geschlossener Räume, die dem Aufenthalt der am Training / Übungsbetrieb beteiligten Personen dienen, genutzt werden.

## **1.7 Reinigung, Desinfektion**

Alle verwendeten Sport- und Trainingsgeräte sind je nach Nutzungsintensität und Gerätetyp mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen. Dies kann auch mehrfach während einer Übungsstunde – etwa beim Nutzerwechsel an Geräten – erforderlich sein, u. U. aber auch in Intervallen von bis zu sechs oder acht Wochen erfolgen. Wir verweisen dazu insbesondere auf die entsprechenden Herstellerhinweise und die Hygienekonzepte der Fachsportverbände, die zu beherzigen sind. Die Verwendung von Desinfektionsmitteln ist dabei nicht zwingend erforderlich und hat auch den Nachteil, dass Sportgeräte durch deren Ver-

wendung schwer beschädigt oder unbrauchbar werden können. Zu beachten ist dabei auch, dass Kinder nicht unnötig durch den Kontakt mit Desinfektionsmitteln belastet werden sollten.

Der TSV Heiningen geht davon aus, dass alle sonstigen routinemäßigen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, die in den Sportstätten, die sich in kommunaler oder behördlicher Trägerschaft befinden, anfallen, wie auch sonst üblich von den dafür zuständigen Bediensteten oder beauftragten Personen durchgeführt werden. Dies gilt auch für das Vorhalten der allgemein erforderlichen Hygienemitteln und -materialien sowie für die Information und Kenntlichmachung der durch die Nutzer einzuhaltenden Bestimmungen.

## **2 (Sonder-)Regelungen für die TSV-Halle**

Neben den oben genannten Bestimmungen oder abweichend davon gelten für die Nutzung der TSV-Halle und des Gymnastikraums aufgrund der dort vorhandenen räumlichen Verhältnisse folgende Regelungen:

### **2.1 Betreten, Verlassen und Nutzung der Räumlichkeiten**

Das Betreten des Gebäudes für den Übungsbetrieb erfolgt ausschließlich durch den hinteren Sportlereingang.

Es ist darauf zu achten, dass der Aufenthalt im Treppenhaus so kurz wie nötig erfolgt, um Kontakte möglichst zu vermeiden.

Für das ausreichende Vorhandensein von Hygiene- und Desinfektionsmitteln sowie allen anderen in diesem Zusammenhang erforderlichen Materialien, Gegenständen und Einrichtungen ist gesorgt.

Alle Trainingsteilnehmer\*innen, deren Sportangebot in der Haupthalle stattfindet, nutzen die Gaststättentoiletten, während die Toilette im Untergeschoss des Treppenhauses ausschließlich für die Nutzer\*innen des Gymnastikraums zur Verfügung steht.

### **2.2 Nutzung der Duschen und Umkleiden**

Aufgrund der Kleinräumigkeit der Umkleiden und Duschen in der TSV-Halle ist nur eine sehr eingeschränkte Nutzung dieser Räumlichkeiten möglich.

Für die Umkleiden gilt, dass sich in der Herrenumkleide gleichzeitig maximal fünf Personen, in der Damenumkleide maximal vier Personen aufhalten dürfen.

Nach Freigabe der Duschen gilt sowohl für die Herren- als auch für die Damendusche, dass sich jeweils maximal zwei Personen gleichzeitig darin aufhalten dürfen.

### **2.3 Allgemeine Hygienemaßnahmen**

Um den Schutz vor einer Corona-Infektion zu erhöhen, wird die zeitliche Taktung der Grundreinigungs- und allgemeinen Desinfektionsarbeiten innerhalb des Gebäudes in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität erhöht. Dies betrifft sowohl die Sporträumlichkeiten als auch die Sanitärräumlichkeiten, das Treppenhaus und die Gänge, die von den Nutzern auf ihren Wegen innerhalb des Gebäudes benutzt werden. Alle erforderlichen Einzelheiten dazu werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfe mit den zur Erledigung dieser Aufgaben beauftragten Personen vereinbart.

### **2.4 Zusätzliche Hygienemaßnahmen in und nach der Übungsstunde**

Für die Reinigung und Desinfektion der benutzten Sportgeräte und Gegenstände, gelten

die oben unter 1.7 ausgeführten Bestimmungen. Dabei sind diese Arbeiten in der Regel durch die jeweiligen Nutzer\*innen vorzunehmen. Wo es sinnvoll und erforderlich ist, hat dies innerhalb oder vor Ende der Trainingsstunde zu erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass nachfolgende Sportgruppen pünktlich mit ihrer Einheit beginnen können und hygienisch unbedenkliche Verhältnisse vorfinden.

Die Kippfenster in der Haupthalle und im Gymnastikraum sollten auch während der Übungsstunden möglichst durchgängig geöffnet bleiben.

Im Gymnastikraum besteht zudem die Möglichkeit, den dort in die Decke eingebauten leistungsstarken Lüftungsventilator zu nutzen. Dies empfiehlt sich insbesondere während solcher Übungsstunden, bei denen eine Musikbeschallung erfolgt, die für eine Lärmbelästigung der Anlieger sorgen könnte.

Dieses Hygienekonzept ersetzt seine Vorgängerkonzepte und tritt unverzüglich in Kraft.

Heiningen, den 23.02.2022  
Die Vorstandschaft